

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

20. Sitzung, 16.03.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 16. März 1852. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Bericht über die Neuwahl im 13. Wahlkreise. — Fortsetzung der Berathung über die Revision des Staatsgrundgesetzes. — Antrag des Abg. Böckel auf Veröffentlichung der Verhandlungen über die Erhöhung des Zolltarifs.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Anwesend am Ministertische: die Herren Reg.-Kommissare Bucholz und Kunde.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Strackerjan II. verliest das Protokoll.) Wird etwas gegen das Protokoll erinnert?

Abg. Niebour I.: Bei Aufzählung der Eingänge glaube ich verstanden zu haben, die Wahlakten seien aus dem Fürstenthum Birkenfeld eingegangen, es ist dies wohl ein Irrthum und soll heißen: aus dem Fürstenthum Lübeck?

Schriftf. Strackerjan II.: Hier im Protokoll steht: „aus dem Fürstenthum Lübeck.“ Es ist aber möglich, daß ich es verkehrt gelesen habe.

Präsident: Da sonst Nichts gegen das Protokoll erinnert wird, so erkläre ich dasselbe für genehmigt. Ich habe der Versammlung folgende Eingänge anzuzeigen. Aus dem Kirchspiel Lutten ist eine Vorstellung eingegangen, versehen mit 118 Unterschriften, worin um engere Verbindung der Schule mit der Kirche gebeten wird. Die Vorstellung geht an den Revisions-Ausschuß. Ferner eine Vorstellung aus dem Kirchspiel Bisbeck mit 65 Unterschriften, worin protestirt wird gegen alle gesetzlich die Schule betreffenden Bestimmungen, welche wider oder ohne Zustimmung des Bischofs erlassen werden und worin zugleich gebeten wird, der Landtag wolle alle, die katholische Kirche und Schule betreffende Vorlagen, welche mit dem betreffenden Bischof nicht vereinbart sind, zurückweisen. Die Vorstellung geht ebenfalls an den Revisions-

Ausschuß. Ferner ist die Abschrift eines Protokolls des Barelser Kirchspielausschuß eingereicht, worin um Erwirkung eines Eisenbahnanschlusses bei Gelegenheit des Vertrags mit Preußen und Hannover betreffend die indirekten Steuern gebeten wird. Die Vorstellung geht an den betheiligten Ausschuß. Es ist endlich eingegangen eine Vorstellung, welche folgendermaßen rubrizirt ist: „Antrag des Ausschusses des Kirchspiels Barel auf Anklage des Staats-Ministers Krell wegen Verletzung der Verfassung und Verletzung der Amtspflicht und Antrag auf Revision des Staatsgrundgesetzes.“ Die Vorstellung ist mir soeben erst übergeben worden, sie ist sehr umfangreich, ich habe sie nicht lesen können, indeß soviel ersehen, daß der Grund zur Anklage darin gefunden wird, daß unter dem 11. November 1850 eine Verordnung über die Abgabenverhältnisse des Amtes Barel erlassen ist, während es nach der Ansicht der Bittsteller statt einer bloßen Verordnung eines Gesetzes bedurft hätte. Es wird in der Vorstellung zugleich gebeten, daß die Artikel 58. und 61. des Staatsgrundgesetzes eine Abänderung dahin erfahren, daß der Landtag bei der Revision beschließe: „die Verhältnisse des Amtes Barel sollen durch ein Gesetz geregelt werden und wird die Ausführung der Artikel 58. und 61. des Staatsgrundgesetzes im Amte Barel bis nach Erlassung dieses Gesetzes ausgeföhrt.“ In Beziehung auf den letzten Gegenstand gehört unzweifelhaft die Vorstellung an den Revisionsauschuß. Beide Gegenstände, nämlich der Antrag auf Anklage des Staatsministers Krell und die Revision des Staatsgrundgesetzes in Beziehung auf die Abgabenverhältnisse des Amtes Barel sind übrigens insofern connex, als der Revisionsauschuß auf die

Bitte wegen Revision des Staatsgrundgesetzes in der gegebenen Maße, wie es mir scheint, nicht würde eingehen können, wenn er nicht der Ansicht der Bittsteller in Betreff der Verordnung vom 11. November 1850 sich anschloße. Würde das der Ausschuß thun, so würde damit zugleich schon der Grund der Anklage von Seiten des Ausschusses insofern gebilligt, nur insofern triftig anerkannt als eben nicht eine Verordnung, sondern ein Gesetz zu erlassen gewesen wäre. Mir scheint, daß bei dieser Sachlage die Vorstellung aus beiden Rücksichten an den Revisionsausschuß gehen möchte. Es würde sonst, wenn das nicht gebilligt, die Vorstellung entweder in den Abtheilungen zu berathen oder ein eigener Ausschuß zu bestellen sein. Mir scheint es, wie gesagt, den Vorzug zu verdienen, daß die Vorstellung in Rücksicht auf beide Anträge an den Revisionsausschuß verwiesen wird.

Abg. Böckel: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben es.

Abg. Böckel: Meine Herren! ich glaube doch, daß diese Vorstellung entweder an die Abtheilungen gehen oder ein besonderer Ausschuß deshalb bestellt werden muß. Es ist eine gar wichtige Sache, der Antrag, der gestellt worden ist, und da der Revisionsausschuß, wie wir Alle erfahren haben, mit Arbeiten überladen ist, da er erst jetzt nach 4 Wochen uns die ersten Vorlagen gebracht hat, weitere Vorlagen noch nicht in unseren Händen sind, glaube ich nicht, daß wir ihm ein so wichtiges Geschäft aufbürden können. Es ist eine ganz andre Sache die Möglichkeit eines Gesetzes zu prüfen und zu prüfen, ob ein Gesetz von einem Minister richtig gehandhabt wird. Ich glaube daher, daß wir es vorziehen müssen, für die Vorstellung einen eigenen Ausschuß zu bestellen oder sie durch die Abtheilungen berathen zu lassen.

Präsident: Da sonst Niemand das Wort begehrt und gegen meinen Vorschlag Einsprache erhoben worden ist, so muß ich die Frage zur Abstimmung bringen.

Abg. Müller: Ich bitte ums Wort, wenn es noch Zeit ist.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Müller: Ich darf thatsächlich bestätigen, daß der Revisionsausschuß sehr viele Arbeiten hat, und daß er sich durch eine umfassende Prüfung der Legalität einer Verfügung des Staats-Ministeriums in seinen Hauptarbeiten gehemmt sehen würde. Ich glaube daher, den Antrag des Abg. für Jever meinerseits unterstützen zu dürfen, ohne irgendwie beurtheilen zu können, ob die Sache von der Erheblichkeit ist, wie das Rubrum sie andeutet. Den Inhalt haben wir, wie berichtet worden ist, noch nicht weiter beurtheilen können; ich glaube aber nicht, daß es irgend geeignet sein würde, die Sache in die Abtheilungen zu verweisen, wegen der daraus entstehenden Verweilung des Verfahrens. Es ist eine sehr große Vorstellung, so daß der Herr Präsident sie vor der Sitzung nicht einmal ganz hat lesen können und sie würde vielleicht der Art sein, daß sie in den Abtheilungen nicht leicht gründlich würde berathen werden können. Ich glaube daher, daß es vorzuziehen sein wird, einen Ausschuß von fünf Personen mit Prüfung dieser Frage zu beauftragen, zu gleicher Zeit

aber diesem Ausschuß einen weiteren Auftrag zu geben, nämlich den alle diejenigen Petitionen der Prüfung zu unterziehen, welche nicht ganz direkt auf irgend einen bestehenden Ausschusse schon zugewiesenen Gegenstand gerichtet sind. Es ist nämlich mehrere Male schon geschehen, daß eine Petition, welche in irgend einer Beziehung zu einem Artikel der Verfassung stand, an den Revisionsausschuß verwiesen wurde, und dieser hat es oft schwierig gefunden, diese Eingänge beiläufig zu erledigen; er hätte selbständige Anträge einbringen müssen, wenn er der Sache gemäß hätte verfahren wollen. Deshalb halte ich es für geeignet den hier zu bestellenden Ausschuß allgemein als Petitionsausschuß zu bezeichnen und ihm ein Mandat zu geben, das über den jetzt vorliegenden Gegenstand hinausgeht. Ich werde den Antrag einreichen.

Präsident: Bei der wesentlichen Verbindung, in welcher beide Gegenstände der vorliegenden Vorstellung zu einander stehen, glaube ich zwar nicht, daß wir die Arbeiten des Revisionsausschusses durch die Ueberweisung dieser Vorstellung in ihrem Zusammenhange wesentlich erschweren würden, denn jedenfalls würde der Revisionsausschuß sich mit der Frage zu beschäftigen haben, in wiefern dem Antrag auf Abänderung der Art. 58. und 61. des Staatsgrundgesetzes Folge zu geben sei. Wenn ich indeß in den Bemerkungen des Abg. Müller vielleicht die Ansicht des Ausschusses als vertreten annehmen kann, wie ich nicht zweifle, so ziehe ich meinen Vorschlag zurück und bin gern damit einverstanden, daß für diese Angelegenheit, soweit sie auf Anklage des Staatsministers Krell wegen Verletzung der Verfassung und der Amtspflicht sich erstreckt, ein eigener Ausschuß bestellt werde, der, wie auch mir scheint, zweckmäßig aus 5 Personen zu bestehen hätte.

Abg. Selckmann II.: Da der hier gestellte Antrag des Abg. aus Jever dahin geht, einen besondern Ausschuß zu wählen, bevor wir den Inhalt der Eingabe vollständig kennen und wir auch nicht wissen, ob die Eingabe nicht etwa auf Gründen beruht, die sofort sich als nichtig darstellen, in welchem Falle es also einer besonderen Prüfung von Seiten eines Ausschusses nicht bedürfte; da ferner der vom Abg. Müller gestellte Antrag ein noch weiterer, jenen Gegenstand mit einschließender ist: so beantrage ich, daß die Beschlußfassung über diese Anträge bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werde. Ich würde mich nicht in der Lage befinden, da diese Anträge so unvermuthet gekommen sind, mit Sicherheit gleich darüber abstimmen zu können.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? — Dann muß ich über meinen Antrag, den ich jetzt stellen will, abstimmen lassen. Ich schlage vor in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Abg. Böckel und des Abg. Müller, daß zur Begutachtung der Vorstellung, in soweit sie einen Antrag auf Anklage des Herrn Staatsministers Krell wegen Verletzung der Amtspflicht zum Gegenstand hat, in der nächsten Sitzung ein Ausschuß von 5 Personen gewählt wird.

Abg. Selckmann II.: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Selckmann: Mein Antrag geht dahin, die Be-

schlußfassung auszufehen. Er ist daher präjudizieller Natur und muß wohl zuerst zur Abstimmung kommen.

Präsident: Das scheint mir ziemlich gleichgiltig; ich habe indessen nichts dagegen. Ich ersuche diejenigen der Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Abg. Selckmann II., daß die Beschlußfassung über meinen Vorschlag heute ausgesetzt werde, beitreten wollen, sich zu erheben. —

(Eine Anzahl Abgeordneter erhebt sich.)

Ich ersuche die Herren, wieder Platz zu nehmen und bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abg. Selckmann nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Minderzahl erhebt sich.)

Der Antrag des Herrn Selckmann ist angenommen.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Zunächst steht auf der Tagesordnung die Prüfung der Wahl aus dem 23. Wahlkreise. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterst. v. Finckh: Namens der Abtheilung habe ich über die Neuwahl eines Abgeordneten für den Wahlkreis Schwartau, an die Stelle des ausgetretenen Advokaten Lindemann, Bericht zu erstatten. Die Urwahlen sind bei der frühern Wohlprüfung schon geprüft, und in Ordnung gefunden worden; es kann sich also jetzt nur noch um die Abgeordnetenwahl handeln. Diese ist nun ganz in der Ordnung vorgenommen worden. Schwartau hat 40 Wahlmänner; diese sind gehörig geladen, — über die persönliche Ladung liegen Attestationen an, und die öffentliche Ladung ist im Protokolle attestirt, — sie sind auch alle 40 erschienen, trotzdem daß in der persönlichen Ladung Ort und Zeit der Versammlung vorschriftswidrig nicht bekannt gemacht war. Die Wahlversammlung ist sodann gesetzmäßig konstituiert, und es haben von den 40 abgegebenen Stimmen erhalten: Der Advokat Niebour in Neuenburg 29 Stimmen, der Ober-Verichts-Assessor Amann 10 Stimmen, der Schullehrer Böhme 1 Stimme. Advokat Niebour hat also die absolute Majorität gehabt, und ist demnach gewählt. Er ist von dem Ergebnisse benachrichtigt worden, und hat in dem Antwortschreiben, welches anliegt, erklärt, daß er die Wahl annehme. Demnach kann der Antrag der Abtheilungen nur dahin gehen: die Wahl des Advokaten Niebour nicht zu beanstanden, sondern dieselbe für gültig zu erklären.

Die Abtheilung muß aber an diesen Vortrag bei dieser Gelegenheit einige Bemerkungen anknüpfen, bezüglich der, früher im Landtage schon zur Sprache gekommenen, Verzögerung der Einreichung der Wahllisten. Die Aufgabe der Neuwahl von Seiten der Regierung an den Wahl-Kommissar, nachdem der Advokat Lindemann sein Mandat niedergelegt hatte, erfolgte unter dem 5. Februar. Es wurde darauf am 7. Februar, also zeitig genug, die Neuwahl angelehrt auf den 18. Februar, wogegen sich Nichts erinnern läßt, weil die Wahlmänner sehr zahlreich sind. Am 18. Februar hat die Wahl stattgehabt. Wann der Wahl-Kommissar an den Advokaten Niebour geschrieben hat, ersieht man aus den Akten nicht, er wird es indeß gleich gethan haben, denn das Ant-

wortschreiben Niebour's datirt vom 24. Februar. Dieses ging ein bei dem Wahlkommissar am 28. Februar, derselbe erstattete aber erst am 4. März, also fünf Tage nachher, Bericht an die Regierung. Ueber den Grund dieser Verzögerung liegt nichts vor. Dabei vergaß der Wahlkommissar aber noch, das, im Berichte angezogene, Schreiben des Advokaten Niebour, über die Annahme der Wahl, einzusenden. Es mußte deshalb von der Regierung dieses Schreiben nachgefordert werden, und kam erst den 9. März bei der Regierung ein. Diese erstattete nun Bericht am 11. März, worauf die Akten am 14. hieher kamen und sofort an den Herrn Präsidenten abgegeben wurden. Die Abtheilung findet nun eine Verzögerung in der Beziehung hier vorliegend, daß, nachdem das Antwortschreiben des Advokaten Niebour schon am 28. Februar beim Wahlkommissar eingegangen war, er erst am 4. März den desfallsigen Bericht erstattete, obgleich hier eine Sache vorlag, die eilig genannt werden muß, indem der Wahlkommissar wußte, daß am 23. Februar der Landtag schon wieder zusammengetreten war. Es ist indessen nicht die Sache des Landtags, eine etwa vorgekommene schuldvolle Verzögerung zu rügen. Die Verhältnisse liegen auch nicht aufgeklärt genug vor; die verspätete Einsendung kann sehr wohl motivirt gewesen sein, durch Abwesenheit und dergleichen. Die Abtheilung glaubt aber, daß es der Nachforschung bedarf, und stellt deshalb zwei Anträge:

- 1) Die Wahl des Abg. Niebour für nicht beanstandet, sondern für gültig zu erklären; und
- 2) die betreffenden Aktenstücke an die Regierung mit dem Ersuchen zurückzugeben, dem Grunde der vorliegenden Verzögerung nachzuforschen, und nöthigenfalls das Erforderliche zu verfügen.

Abg. Bibel II.: Es ist mir zufällig bekannt, daß der Wahlkommissar damals auf einer Urlaubreise begriffen gewesen ist und wenn ich nicht irre, grade erst an jenem Tage heimkehrte. Mir scheint deswegen, der zweite Antrag könnte wohl auf sich beruhen.

Präsident: Wird der Ausschuß vielleicht nach dieser Mittheilung seinen Antrag zurückziehen?

Regierungscomm. Bucholz: Die Herren erinnern sich vielleicht, daß ich vor einigen Tagen, wie die Sache hier zur Sprache kam, mittheilte, daß die Staatsregierung nicht bloß an die Einsendung der Wahllisten erinnere, sondern auch zugleich über die Gründe der Verzögerung sich Auskunft geben lassen werde. Da wird sich die Sache vielleicht näher aufklären.

Abg. v. Finckh: Nach dieser Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars, von der mir nicht erinnerlich war, daß sie neulich so gegeben, und nach den Aufklärungen, die von jener Seite gegeben worden, trage ich kein Bedenken, den zweiten Antrag fallen zu lassen. Ich kann wohl erwarten, daß die andern Herren der Abtheilung damit einverstanden sind.

Präsident: Die Abtheilung scheint damit einverstanden zu sein. Es liegt also demnach nur ein Antrag vor. Er

geht dahin, die Wahl des Abg. Niebour für nicht beanstandet, sondern für gültig zu erklären. Ich ersuche diejenigen Herren, welche glauben, ihm nicht beitreten zu können, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, der Fortsetzung der Berathung des Berichtes des Revisionsausschusses über. Zu den Art. 28, 29, und 30. des Staatsgrundgesetzes liegen Anträge nicht vor. Einer Abstimmung bedarf es also nicht. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.**: (liest Anlage 44. von: „Art. 7. §. 1.“ bis zum darunter gestellten Antrage einschließlich.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Regierungscmm. Bucholz: Einige Worte, m. H.! zur Rechtfertigung des Regierungsvorschlages. Indem es sich bei diesem und mehrere der folgenden Artikel darum handelt, einige wesentliche Regierungsrechte des Großherzogs besonders hervorzuheben, scheint es in Beziehung auf das hier vorliegende Ernennungsrecht des Großherzogs vollkommen zu genügen, wenn es nur einfach heißt, wie vorgeschlagen ist, daß der Großherzog alle Staatsbeamte ernannt. Daß der Großherzog das Recht habe, die Besetzung der hier nur in Betracht kommenden untern Staatsstellen den Behörden widerrüchlich zu übertragen, scheint sich von selbst zu verstehen und liegt auch wesentlich in dem Regierungsrechte begründet. So ist es auch bisher gehalten worden. Es führt aber das bisherige Verfahren manche Unzuträglichkeiten mit sich. So wird, um ein Beispiel anzuführen, ein Holzwärter mit einer Besoldung von 6 Thlr. gegenwärtig vom Großherzog ernannt, während die Ernennung eines Amtsboten vom Regierungskollegium geschieht. Ich könnte noch mehrere derartige Beispiele anführen. Die Sache bedarf aber im Interesse des öffentlichen Dienstes einer Aenderung, sie bedarf dieser Aenderung auch schon bevor das Staatsdienergesetz auf gesetzlichem Wege sie vielleicht erledigt. Würde nun der Vorschlag des Ausschusses angenommen, bliebe es also bei der bisherigen Bestimmung, so würden alle über die Bestellung der untern Staatsbeamten erlassenen Vorschriften, welche nicht einmal publiziert sind, — die Vorschriften befinden sich in den Registraturen der Behörden — auf diese Weise bis weiter staatsgrundgesetzliche Geltung bekommen; es würde dadurch die eigenthümliche Lage entstehen, daß der Großherzog durch die Regierungsbehörden, nicht durch den Landtag in seinem Rechte beschränkt wäre. Es scheint sich nun keinerlei besonderes öffentliches Interesse daran zu knüpfen, die Sache hier auf die vom Ausschusse vorgeschlagene Weise zu fixiren, und nicht lieber zu warten, bis sie im Wege des Gesetzes erledigt wird. Deshalb gebe ich anheim, ob die Versammlung es nicht bei diesem einfachen Regierungsvorschlage belassen will.

Berichterst. **Selckmann II.**: Der Ausschuss hat seine Gründe im Bericht angeführt: Darnach stimmte derselbe in dem Zwecke vollständig mit dem überein, was uns eben vom Regierungstische mitgetheilt ist. Der Ausschuss hielt indessen die Beibehaltung der fraglichen Bestimmung des Staatsgrundgesetzes deshalb für nöthig, weil es sonst zweifelhaft sein könnte, ob nicht vorläufig alle Staatsdiener nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom Großherzoge ernannt werden müßten, ohne daß die bisher bestehende Einrichtung, wonach gewisse untere Staatsdiener von den Behörden ernannt werden, beibehalten werden könne. Wenn indessen in dieser Beziehung kein Zweifel obwaltet und der Landtag damit übereinstimmt, daß auch bei der Fassung, wie sie im Art. 7. des Entwurfs vorgeschlagen ist, die Befugniß unzweifelhaft sei, auch jetzt noch die Ernennung gewisser Staatsdiener den Behörden zu überlassen, so ist von Seiten des Ausschusses gegen den Vorschlag des Entwurfs nichts weiter zu erinnern. Er muß jedoch noch bemerken, daß von einer staatsgrundgesetzlichen Fixirung des jetzt bestehenden Zustandes keine Rede sein kann; der jetzige Zustand soll ja nur vorläufig fortbestehen, bis zur Erlassung des Gesetzes über den Staatsdienst, und dieses Gesetz werden wir hoffentlich bald zu erwarten haben.

Präsident: Es hat sich sonst Niemand zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung, der Herr Berichterstatter hat soeben gesprochen, er wird also nicht weiter das Wort begehren. Es liegt zu Art. 116. ein Vorschlag der Staatsregierung vor, dahin gehend:

„Den ersten Theil des Art. 116. beizubehalten, bis zu den Worten „Officiere und Militärbeamte“ und den zweiten Theil zu streichen.“

Dieser zweite Theil lautet:

„Insofern die Bestallung nicht den Behörden gesetzlich nicht überlassen bleibt. In dieser Beziehung bleibt es bis zur anderweitigen gesetzlichen Regulirung bei den gegenwärtig bestehenden Vorschriften.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgg., welche wollen, daß nach dem Vorschlage der Staatsregierung der Art. 116. künftig die Fassung erhalte:

„§. 2. Er ernennet oder bestätigt alle Staatsdiener des Civilstandes und des Militärstandes (Officiere und Militärbeamte)“

sich zu erheben.

(Die Minderzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist gegen 18 Stimmen abgelehnt. Danach bleibt es beim Art. 116. des Staatsgrundgesetzes in seiner jetzigen Fassung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.** (liest: „Art. 8. und 9. sind unverändert 29. und 30. des Staatsgrundgesetzes“)

Präsident: Ist bereits erledigt durch meine Bemerkung.

Berichterst. **Selckmann II.**: Ja! (liest ferner von Art. 10. entspricht — bis Art. 11.)

Ich darf hier mündlich einschalten, daß nach einer spätern Verordnung die vorgesezte Dienstbehörde, wie bisher die

Generaluntersuchung führt, die Dienstbehörde jedoch die Gerichtsstellung nicht mehr erkennt, sondern dieses von dem ordentlichen Gerichte geschieht, nachdem die Sache an dasselbe abgegeben ist. In der vorliegenden Angelegenheit wird dadurch aber nichts geändert.

(Liest weiter von: „Da nun das Staatsministerium — bis Amtspflichten.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung über den Gegenstand. Es meldet sich Niemand zum Worte.

Berichterst. **Selckmann II.** Dürfte ich mir noch einen Nachtrag zum Berichte erlauben? — Der Ausschuss ist später darauf aufmerksam worden, daß nach der Erörterung im Berichte außer den Worten: oder der Gesetze, ebensowohl auch die Worte: „wegen Verletzung der Verfassung“ wegsfallen könnten, in welchem Falle es dann einfach heißen würde: „welche auf einer vom Landtage erhobenen Anklage beruhen.“ Wann der Landtag das Recht der Anklage hat, ergiebt sich aus den betreffenden speziellen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, und es soll ja nur das Begnadigungsrecht des Großherzogs in den Fällen ausgeschlossen werden, wo eben auf eine Anklage des Landtags die Verurtheilung des verantwortlichen Mitglieds des Staatsministeriums statgefunden hat. Der Ausschuss modificirt daher seinen Antrag dahin, daß es im Art. 10. einfach heißen soll:

„Der Großherzog übt das Recht der Begnadigung; in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage beruhen, nur mit Zustimmung des Landtags.“

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand. Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Berathung und bringe die Anträge zur Abstimmung. Es liegen zu Art. 31. des Staatsgrundgesetzes zwei Anträge vor; der Vorschlag der Staatsregierung, welcher dahin geht, in Art. 31. des Staatsgrundgesetzes die Worte: „oder der Gesetze“ zu streichen und der Vorschlag des Ausschusses, welcher dahin geht in Art. 31. die Worte: „wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze“ zu streichen. Ich bringe zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; wenn derselbe angenommen wird, so ist damit der Antrag der Staatsregierung erledigt. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.** verliest: (Art. 11. ist unverändert. Art. 2. des Staatsgrundgesetzes.)

Präsident: Zum Art. 2. des Staatsgrundgesetzes liegen demnach keine Anträge vor, es bedarf daher keiner Abstimmung. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.** verliest: (Art. 12. §. 1. und §. 2., sind bis beantragen: daß der Absatz 2. des Art. 23. des Staatsgrundgesetzes unverändert als §. 3. des Art. 12. des Entwurfs beibehalten werden.)

Präsident: Begehrt dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. **Mölling:** Ich kann mich im Uebrigen mit dem Bericht einverstanden erklären, nur in soweit nicht, daß der Antrag des Ausschusses den Art. 26. des Staatsgrundgesetzes dahin beschränkt, daß das Wort „Rechnenschaft“ wegsfalle. Daß also das Ministerium

(Zuruf: Es handelt sich noch nicht darum.)

Ich bitte um Entschuldigung; ich werde das Wort an der geeigneten Stelle nehmen.

Präsident: Zu dem Art. 23. Absatz 1. des Staatsgrundgesetzes und zum ersten Absatz des Art. 24. des Staatsgrundgesetzes liegen Anträge nicht vor, sie bleiben unverändert. Ebenso ist vom Ausschuss zum Art. 23. Absatz 2. des Staatsgrundgesetzes beantragt: „daß dieser Satz unverändert beibehalten bleibe“, während von Großherzoglicher Staatsregierung vorgeschlagen ist, diesen Satz folgendermaßen zu fassen:

„Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums. Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm gegenzeichnete, ausgegangene oder unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte.“

Damit ist zugleich der Art. 26. des Staatsgrundgesetzes befaßt. Ich ersuche demnach diejenigen Abgeordneten — es stehen indessen die Artikel allerdings im Zusammenhange, ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren bis Art. 26. des Staatsgrundgesetzes, es scheint die Abstimmung dann besser sich erledigen zu lassen.

Berichterst. **Selckmann II.** verliest weiter: („Aus denselben Gründen bis zum Art. 13.“)

Präsident: Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. **Mölling:** Ich wiederhole, meine Herren, ich kann mich mit dieser Fassung im Uebrigen einverstanden erklären, nur insoweit nicht, daß die Worte „und Rechnenschaft“ gestrichen werden. Ich will mit dem Berichte des Ausschusses nicht rechten, gewiß ist der Landtag nicht Vorgesetzter des Staatsministeriums, ich will nicht darüber rechten, ob er Auftragsgeber ist, gewiß ist aber, daß das Staatsministerium die Geschäfte des Landes verwaltet und das Land von dem Landtag vertreten wird; es ist ein Rechtsatz, der sich durch das ganze Recht zieht, daß wer die Geschäfte Anderer verwaltet, denjenigen Rechnenschaft zu geben hat, für welche er die Geschäfte verwaltet. Das ist ein wichtiges Recht dessen, für welchen die Geschäfte verwaltet werden, das Recht muß auch das Land haben und da der Landtag das Land vertritt, dieser es üben. Es ist Etwas ganz anderes, die Auskunfts- oder die Rechnenschaftsertheilung. Dort muß bloß die Antwort, hier die mit ihren Gründen vorgelegt werden, warum das Ministerium so oder so verfahren hat. Sie werden mir sagen, der Landtag hat ja das Recht zur Anklage: die Anklage kann aber vielfach vermieden werden, wo das Staatsministerium Rechnenschaft geben muß. Die Anklage ist nur ein Theil der Rechnenschaft, die Rechnenschaft ist das Ganze

und ich halte es für das Land vom größten Nachtheil, ein so wichtiges Recht aufzugeben. Ich muß mich also dafür aussprechen, daß die Worte „und Rechenschaft“ beibehalten werden.

Berichterst. Selckmann II.: Ich kann dem Vorredner zugeben, daß das Staatsministerium die Geschäfte des Landes führt. Ebenso unbestritten ist es, daß der Landtag das Land vertritt. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Landtag vom Staatsministerium über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu fordern berechtigt sei. Die Rechte des Landtages normiren sich einzig und allein nach den positiven Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, und diese Rechte kann der Landtag verfassungsmäßig ausüben. Daraus, daß der Landtag das Land vertritt, etwas anderes oder mehr zu folgern, ist unzulässig. Ich muß nämlich darauf aufmerksam machen, daß nicht der Landtag allein Vertreter des Landes ist. Die Staatsregierung in weitem Begriffe repräsentirt das Land ebenso wohl, aber in einer wesentlich andern Richtung, nämlich in der Führung der Geschäfte des Landes. Das Staatsministerium mag nun dem Staatsoberhaupte über diese Geschäftsführung unmittelbar zur Rechenschaft verpflichtet sein; dem Landtage kann es nicht in einer andern Weise zur Rechenschaft verpflichtet sein, als wie die positiven Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes es gestatten. Diese positiven Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes geben dem Landtage nur das Recht, die Minister, wenn sie sich einer Verletzung der Verfassung oder ihrer Amtspflichten schuldig gemacht, anzuklagen. Dann mag das betreffende verantwortliche Mitglied des Staatsministeriums vor dem Gerichte Rechenschaft geben. Daß es dem Landtage gegenüber unmittelbar zur Rechenschaft verpflichtet sei, folgt aus dem allgemeinen Begriffe der Landesvertretung und aus der ganzen Stellung des Landtags nicht; denn der Landtag hat das Land nur zu vertreten, in der Weise, wie ihm dieses im Staatsgrundgesetz übertragen ist. Das Staatsoberhaupt, welches nach dem gestrigen Beschlusse die gesammten Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, ist unzweifelhaft Vertreter des Staates und des Landes, und wird sich mit demselben Rechte, wie der Landtag, als Vertreter des Landes betrachten, und da das Staatsoberhaupt die Mitglieder des Staatsministeriums mit den Staatsgeschäften unmittelbar beauftragt, nicht aber der Landtag, so wird nur jenes, nicht aber dieser unmittelbare Rechenschaft von dem Staatsministerium verlangen können.

Abg. Wibel I.: Das Volk ist unmündig, sagt man, m. H.! Nun ja, aber auch der Unmündige fordert von seinem Vormund Rechenschaft! Habe ich darin vielleicht Unrecht, m. H.? Ja, der Abgeordnete welcher eben redete, würde nach seiner Theorie mir antworten: „der Unmündige fordert von seinem Vormunde keine Rechenschaft, so lange er unmündig ist, da ist das Pupillengericht da.“ Also soll das Volk auch nicht mündig geworden sein durch das Staatsgrundgesetz? Dann pflichten Sie dem Vorredner bei, sonst aber lassen Sie es bei dem Satze des Staatsgrundgesetzes, den der Vorredner nicht ganz gelesen haben muß, wenn er

sagt, es stände Nichts von dem Worte Rechenschaft darin; das Wort Rechenschaft steht im Art. 26.

Abg. Schloifer: Ich möchte hierauf nur kurz bemerken, daß der Mündel, welcher wegen Minderjährigkeit oder sonst unter Vormundschaft stehen muß, allerdings Rechenschaft fordern kann, aber nur vor Gericht. Vor Gericht muß der Vormund ihm Rechenschaft geben, nicht außer dem Gericht. Im Uebrigen ist er denselben Mündel die nöthige Auskunft über seine Handlungsweise dann schuldig, wenn er volljährig ist, was nicht bestritten werden kann. Die Volljährigkeit des Landtags will ich bei dieser Vergleichung natürlich nicht in Abrede stellen. Aber, daß das Staatsministerium dem Landtage Rechenschaft zu geben habe, scheint mir zu weit gegangen zu sein, da es die Geschäfte nicht im Auftrage des Landtags, sondern im Auftrage des Regenten besorgt. Denn Rechenschaft kann nur fordern entweder der in besonderen Verhältnissen mit dem steht, der die Rechnung ablegen soll oder der Vorgesetzte. Meiner Meinung nach sind die Worte, dem Antrag des Ausschusses gemäß zu streichen.

Abg. Mölling: Ich will nicht in die Theorie des Rechts hineingehen, sonst könnte ich erwidern, daß der Mündel, wenn er volljährig ist, bei Ablegung der Rechnung zugezogen wird und die vollständige Rechnung fordert oder erläßt. — Wir sehen schon die glücklichen Folgen der Beschlüsse, die gestern gefaßt sind; gestern haben wir gesagt: „Die Staatsgewalt wird vereinigt in dem Oberhaupte, heute wird daraus hergeleitet: wo nicht Ausnahmen im Staatsgrundgesetz festgestellt sind, ist das Staatsministerium der ganze Inbegriff der Gewalt und das Staatsministerium ist nur dem Oberhaupte verantwortlich — nun, m. H., fahren Sie auf diesem glücklichen Wege fort, Sie werden sehen, wohin Sie gelangen. Gestern ist auch gesagt: das Oberhaupt wäre Repräsentant des Staats, seine Rechte flößen aber aus dem Volke, das acceptire ich, und wenn das, so muß das Staatsministerium auch dem Volke verantwortlich gemacht werden oder bleiben. Vermögen Sie mir eine Handlung des Staatsministeriums zu nennen, die nicht für das Volk und das Land oder doch in seinem Interesse geschieht? Und wie ist es dann anders denkbar, daß wo nur das Land und das Volk ein Interesse hat, Rechenschaft abgelegt werden muß vom Staatsministerium gegenüber dem Landtage, der das Land vertritt? Und warum hat man damals im constituirenden Landtage diese Bestimmung in den Art. 26. aufgenommen? War Alles, was damals mit Bedacht geschah, verkehrt und Unsinn? Fahren Sie nur auf diesem Wege fort, Sie werden den Staatswagen so tief in den Schlamm hineinfahren, daß spätere Zeiten Mühe haben werden, ihn wieder daraus hervorzuziehen.

Abg. v. Finckh: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. v. Finckh: Meine Herren! ich sehe in dem heute Vorgekommenen noch keine nachtheilige Folgen des gestrigen Beschlusses. Im Gegentheile, was heute gefolgt wird, war schon immer begründet. Ich habe es immer schon



aus dem Staatsgrundgesetz heraus gelesen, daß der Großherzog als Staatsoberhaupt alle Rechte des Staates in sich vereinige. Jetzt ist das zweifellos, sagt der Abg. Mölling. Darin finde ich grade einen Vorzug. Denn wenn es doch wirklich darin steht, so ist es besser man weiß es bestimmt, als daß man, veranlaßt durch eine dunkle Fassung, sich täuscht, wie dergleichen Täuschungen vorgekommen zu sein scheinen. — Uebrigens glaube ich, daß hier ein Mißverstehen des Wortes „Rechenhaft“ zu Grunde liegt. Zur Rechenhaft kann man nur Einen ziehen, der unter Einem steht. Auskunft, Rechnungsablage, jeder Contrahent, diese kann auch der Landtag vom Staats-Ministerium fordern; zur Rechenhaft ziehen setzt aber immer ein Subjektionsverhältniß für den zur Rechenhaft Bezogenen voraus. Da nun der Abg. Mölling selbst erklärt hat, daß der Landtag nicht über dem Staats-Ministerium stehe, so kann er dasselbe auch nicht zur Rechenhaft ziehen.

Abg. Böckel: Es ist von dem Abg. Selckmann II. auseinander gesetzt worden, daß der Landtag nur die Rechte hätte, die mit klaren bestimmten Worten im Staatsgrundgesetz stehen. Darin hat er Recht. Er hat aber nicht hinzugefügt, daß er wünscht, daß das Recht möglichst aus dem Staatsgrundgesetz gestrichen werde, nämlich, das Recht, Recht ernsthaft zu fordern. Allerdings, wenn Sie diesen Passus streichen, dann haben Sie dieses Recht nicht mehr, dann steht es nicht mehr in dem Staatsgrundgesetz. Was nun die Sache selbst betrifft, so kann ich mir nicht anders denken, als daß die Minister Diener des Landes sind und wenn freilich auch der schöne Spruch nicht mehr beobachtet werden soll, daß der Fürst der erste Diener des Staates ist, so glaube ich doch, daß die Minister Diener des Landes sind und deshalb dem Lande Rechenhaft schuldig sind, das scheint mir so klar wie Etwas, wenn man will, daß dieselben dem Lande so dienen, wie es dem Lande wirklich nützt. Auf die unklare Definition des Abg. v. Finckh will ich nicht eingehen, ich glaube wohl, daß er die Folgen des gestrigen Beschlusses noch nicht sieht, ich glaube es wohl und es mag dies Manchem Andern auch so gehen, aber es wird schon kommen, wenn wir das Staatsgrundgesetz durchberathen haben und die Revision weiter ihren Gang genommen hat. Ich kann nur darauf bestehen, daß der Ausdruck: „und Rechenhaft“ stehen bleibe, obgleich ich deshalb keinen großen Werth darauf lege, weil, während das Staatsgrundgesetz noch bestand, es doch nicht viel half, Rechenhaft vom Ministerium zu fordern. Das Ministerium hat recht gut gewußt, wie dasselbe es machen mußte, wenn es keine Rechenhaft ablegen wollte. So ist es mit diesem Artikel gewesen und so kann es auch nicht schlimmer werden, wenn der Art. abgeändert wird.

Abg. Wibel I. Der verwerflichste aller politischen Zustände, m. H., ist der Scheinconstitutionalismus und darum hat Herr von Finckh doch recht: „es ist besser, daß wir nicht in Täuschung leben. Herr von Finckh will, daß der Zustand, den wir bisher leider gehabt haben, wo wir noch ein constitutioneller Staat hießen, unter den Minoritätsmini-

sterien — daß der auch buchstäblich Recht und Gesetz werde. Nehmen Sie das an, dann leben Sie nicht in Täuschung, aber lassen Sie uns auch dann nicht mehr von Konstitutionalismus reden, mit dem ist es dann vorbei.

Abg. Kläbemann: Das Ministerium ist Rechenhaft schuldig und soll auch Rechenhaft schuldig bleiben. Es handelt sich hier gar nicht darum, ob dem Landtage ein Recht der Staatsregierung gegenüber genommen werden soll, sondern es handelt sich lediglich um Streichung eines verkehrt stehenden Wortes. Der Abg. Schloifer hat schon gesagt, das Staatsministerium sei und bleibe dem Landtage Rechenhaft schuldig, ungeachtet der Streichung dieses Wortes an dieser Stelle; aber Rechenhaft als dann nur vor Gericht; der Landtag hat nämlich das Recht der Anklage, und kann vermittelt dieser Anklage Rechenhaft verlangen, sonst aber nicht, und so muß es auch sein. Wenn nun der Abg. Mölling gesagt hat, wenn das Ministerium ohne Weiteres Rechenhaft ertheilen müsse, komme es vielleicht nicht zur Anklage, wo sie sonst beschlossen werden müsse, so ist das immer ein compelle für die Staatsregierung, daß sie genügende „Auskunft“ ertheile. Thut sie das nicht, so wird sie eine Anklage erwarten müssen. Es genügt aber dem Landtage jedenfalls einstweilen die bloße Auskunft. Wenn übrigens der Abg. Böckel deduzirt, daß es ganz gleich sei, ob dem Landtage in dem Staatsgrundgesetz dieses Recht hier vorbehalten bleibe oder nicht, so begreife ich nicht, warum die Herrn dafür streiten, daß es doch erhalten werde. Nun was wäre die Konsequenz dieser Ansicht? Das ganze Staatsgrundgesetz könnte aufgehoben werden, es müßte den Herren wenig daran liegen!

Abg. Böckel: M. H.! Es soll heißen „Rechenhaft wäre das Staats-Ministerium dem Landtage nur schuldig vor Gericht“ so habe ich es verstanden, aber wenn das Staats-Ministerium über seine Handlungen nicht anders Rechenhaft geben soll als vor Gericht, so wird in vielen Fällen, wo Rechenhaft nicht abgelegt wird, wo der Landtag deshalb nicht klar sehen kann, der Landtag genöthigt sein, Anklage auf unbestimmte Dinge hin zu erheben um heraus zu bringen, was das Ministerium gethan hat. Was das Ministerium wegen seiner Handlungen antwortet, das haben wir freilich bei vielfachen Anlässen gesehen; ich erinnere nur an den Erlaß wegen des Militärs, über sein Benehmen in politischen Verhältnissen. Die Auskunft ist beharrlich verweigert worden und dann müßte der Landtag Anklage erheben, ehe er den Erlaß wirklich gesehen hat? Wenn der Vorredner glaubt, daß ich meine, es wäre gleichgiltig, ob die Bestimmung im Staatsgrundgesetz stünde oder nicht, so habe ich da erklärt: unter den faktisch jetzt bestehenden Verhältnissen, wie die Sache jetzt einmal steht und wie sich das Staats-Ministerium zu dem Landtage gestellt hat, sage ich daß dieser Passus wenig hilft, — aber die Zeiten können sich ändern, so daß er Etwas hilft und darum behalte ich ihn. Wenn ich ein Recht wegen der Verhältnisse auch nicht gleich ausüben kann, so

bin ich doch weit entfernt davon, dasselbe gleich ganz zu streichen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schliesse die Berathung über den Gegenstand und frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort noch wünscht?

Berichterst. **Selkmann II.:** Ich bitte darum.

Präsident: Sie haben das Wort.

Berichterst. **Selkmann:** Nach den Worten, die der Redner soeben gegen den Antrag des Ausschusses gesprochen hat, könnte es scheinen, als ob wir die Rechenschaft des Ministeriums ganz wegstreichen wollten; daß davon nicht die Rede sein kann, brauche ich aber nicht zu erwähnen. Die Bestimmungen, daß der Landtag das Anklagerecht habe, stehen im Staatsgrundgesetz fest und sobald der Landtag eine Anklage beschließt und dieselbe auch erhebt, so sind die Mitglieder des Staatsministeriums vor Gericht zur Rechenschaft verpflichtet, sie müssen sich verantworten und das Gericht hat zu erkennen, ob die Verantwortung genügend sei oder nicht. Wenn der Ausschuss nun bloß beantragt hat, hier das Wort: „Rechenschaft“ zu streichen, so glaube ich, muß dies um so mehr geschehen, als man in Art. 26. Nichts weiter darunter verstehen könnte, als was auch der Ausdruck: „Auskunft“ bezeichnet. Auskunft soll der Landtag verlangen können; — und es ist hier doch in der Wirklichkeit dasselbe, wenn Auskunft über die Führung der Staatsangelegenheiten erteilt werden muß, als wenn Rechenschaft abgelegt werden soll. Ein Unterschied würde nur dann darin liegen können; wenn der Landtag auch das Recht hätte, das Staatsministerium zur Strafe zu ziehen; denn sonst kann das Wort „zur Rechenschaft ziehen“ keine weitere Bedeutung haben. Wenn der Landtag das Staatsministerium aber nicht zur Strafe ziehen kann, dann genügt der Ausdruck: „Auskunft verlangen“, weil danach das Ministerium verpflichtet ist, Auskunft über alles dasjenige, worüber der Landtag sie verlangt, in genügender Weise zu erteilen. Es folgt dies nicht in genügender Weise, so hat der Landtag das Recht, das Ministerium vor Gericht zur Verantwortung zu ziehen. Es ist vielseitig von den Gegnern behauptet worden: weil das Staatsministerium die Geschäfte des Landes führe, sei es auch dem Lande zur Rechenschaft verpflichtet, — ja wohl, m. H., allerdings ist das Staatsministerium dem Lande Rechenschaft schuldig, aber folgt daraus, daß es auch dem Landtage Rechenschaft schuldig sei? Das ist vielfach verwechselt, indem gesagt wurde: das Staatsministerium ist dem Landtage Rechenschaft schuldig, also auch dem Landtage; — das folgt aber nicht daraus. Ich habe schon hervorgehoben: der Großherzog vertritt zunächst das Land und da das Staatsministerium, nämlich die verantwortlichen Räte desselben, mit der Führung der Geschäfte beauftragt ist, so ist er berechtigt, von demselben Rechenschaft zu verlangen. Der Landtag soll nur berechtigt sein, die Mitglieder des Staatsministeriums vor Gericht zur Rechenschaft zu ziehen. Dieses Verhältniß ist meines Erachtens so klar, daß es des unglücklich gewählten Vergleichs des Abgeordneten für

Bechta nicht bedurft hätte, um die Sache klarer zu machen. Er fängt damit an, „das Volk solle unmündig sein“; davon ist aber gar nichts vorgekommen und ich wüßte nicht, wie man dadurch unmündig werden könnte, daß man nicht berechtigt ist, Jemanden selbst zur Rechenschaft zu ziehen, sondern sich an das Gericht zu wenden hat. Wenn darin die Unmündigkeit bestünde, so wären wir Alle unmündig und blieben für es immer; denn in einem geordneten Staate ist es Regel, daß wir Jemanden, der gegen uns Verpflichtungen hat, nur vor Gericht zur Rechenschaft ziehen können, das Recht zur Selbsthilfe ist noch nie als ein Zeichen der Mündigkeit betrachtet.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung und zwar über den zweiten Absatz des Art. 23. Der zweite Absatz des Art. 23. lautet:

„Alle seine Regierungserlasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt.“

Von Seiten der Staatsregierung ist vorgeschlagen, diesen Satz so zu fassen:

„Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes Staats-Ministeriums.“

Der Ausschuss hat lediglich beantragt, Art. 23. im Abs. 2. unverändert zu lassen. Ich bringe darnach den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung, wie ich ihn eben verlesen habe, beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Art. 26. des Staatsgrundgesetzes. Es liegen zu diesem Art. 3. verschiedene Anträge vor. 1) Der Antrag der Staatsregierung dahin gehend, dem Art. 26. folgende Fassung zu geben:

„Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm gegengezeichnet ausgegangene oder unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte.“

Von Seiten des Ausschusses sind zwei Anträge gestellt, einmal daß die Worte am Schlusse des Art. 26.: „und Rechenschaft“ wegfallen und dann, daß der Art. 26., nachdem dieser Antrag des Ausschusses angenommen worden, folgende Fassung erhalte:

„Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage Auskunft schuldig.“

Mit der Annahme der Anträge des Ausschusses würde der Antrag der Staatsregierung erledigt sein. Es ist über diese Anträge des Ausschusses oder vielleicht nur über den ersten dieser Anträge auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt?

(Stimmen: Ja!)

Abg. **Mölling**: Nur dahin daß Artikel 26. bleibe im Staatsgrundgesetz.

Präsident: Es müssen doch zwei Abstimmungen stattfinden. Ihr Antrag geht dahin, daß über die beantragte Weglassung der Worte: „und Rechenschaft“ namentliche Abstimmung stattfindet. Die namentliche Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben **P**. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, daß im Art. 26. des Staatsgrundgesetzes die Worte „und Rechenschaft“ wegfallen sollen, beitreten wollen, bei dem Namensaufrufe mit „Ja“ und die, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, mit „Nein“ zu antworten.

(Es antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Rüder, Schloifer, Schwegmann, Selckmann I. und II., Strackerjan I. u. II., Strodthoff, Zwiestmeyer, von Wedderkop, Wibel II., Zedelius, Barleben, Becker, von Berg, Böcker, Bothe, Bulling, von Finckh, Holtbusen, Inhülsen, Klavemann, Konerding, Kropp, Lauw, Lübben, Möhring, Morell, Nieberding, Niebour, Noell, Didejohanns.

Mit Nein die Abgeordneten:

Schween, Wibel I., Willers, Bargmann, Böckel, Fernerding, Hardt, Jvens, Mölling.)

Abwesend waren: die Abg. Pancras, durch Unpäßlichkeit verhindert zu erscheinen; Janßen und Berry mit Urlaub abwesend.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses ist mit 32 Stimmen gegen 9 angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den zweiten Antrag des Ausschusses. Der Ausschuss beantragt, dem Art. 26. des Staatsgrundgesetzes folgende Fassung zu geben:

„Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage Auskunft schuldig.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich schalte hier ein, daß der Absatz 2. des Art. 24. unverändert bleibt, indem Anträge auf dessen Abänderung nicht vorliegen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.** (verliest weiter: „Art. 13.“ . . . bis zu Art. 14. 15. 16. 17.)

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand. — Es meldet sich Niemand zum Wort, wir gehen zur Abstimmung. Es liegt zum Art. 25. des Staatsgrundgesetzes ein Antrag auf Abänderung von Seiten der Staatsregierung vor. Der Art. 25. lautet:

„Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem achtzehnten Jahre an den Berathungen des Staatsministeriums Theil, nicht aber an der Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit der Mitglieder desselben.“

20.

Dieser letzte Satz: „nicht aber“ bis „desselben“ soll nach dem Antrage der Staatsregierung gestrichen werden und der Ausschuss hat sich damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

(Zum Schriftführer Böckel gewendet:)

Sie haben einen Zweifel in Betreff des Art. 22?

Abg. **Böckel**: Des Absatzes 2.

Präsident: Ich habe hinsichtlich des Absatzes 2 vorhin bemerkt, daß er unverändert beibehalten bleibe.

(Von einigen Seiten: „Art. 23.“)

Darüber ist abgestimmt, meine ich. —

(Bei dem angeregten Zweifel wird die betreffende Stelle vom Stenographen dem Präsidium verlesen.)

Der Zweifel, der eben angeregt wurde, ist nicht begründet; nach der stenographischen Aufzeichnung haben wir über Art. 23. Absatz 2 abgestimmt und den auf Aenderung dieses Absatzes gerichteten Antrag Seitens der Staatsregierung abgelehnt.

(Mehrere Stimmen aus der Versammlung: „es ist richtig.“)

Die Art. 5. 6. 7. und 8. des Staatsgrundgesetzes bleiben unverändert, indem keine Anträge auf Abänderung vorliegen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren, Berichterst. **Selckmann II.**: (liest Art. 18. bis Art. 19.)

Präsident: Zum ersten Satz des Art. 9. liegen Anträge auf Abänderung nicht vor, der Art. 9. des Staatsgrundgesetzes im ersten Satze bleibt mithin unverändert, ich eröffne die Berathung über den Antrag des Ausschusses in Beziehung auf Art. 9. Absatz 2. und 3. (Es meldet sich Niemand zum Wort.) Es liegt der Antrag der Staatsregierung auf Streichung dieser beiden Absätze vor, der Ausschuss hat sich damit einverstanden erklärt; ich bringe demnach den Antrag der Staatsregierung auf Streichung der beiden letzten Absätze des Art. 9. von den Worten: „Sollte diese Vorsorge bis — die Regierung“ zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche glauben, dem Antrage der Staatsregierung nicht beitreten zu können, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist angenommen. Art. 10. des Staatsgrundgesetzes bleibt unverändert, indem Anträge auf Abänderung nicht vorliegen.

Berichterst. **Selckmann II.**: (liest von Art. 20. bis zum Art. 21.)

Präsident: Begehrt dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Der erste Absatz des Art. 11. bleibt unverändert, indem Anträge auf Abänderung nicht vorliegen. Die Staatsregierung hat beantragt,

daß der zweite Satz des Art. 11. lautend:

„Bis zum wirklichen Antritt der Regentschaft führt das Staatsministerium die Regierung.“ gestrichen werde.

47

Der Ausschuß hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt; ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche glauben, dem Antrage auf Streichung des zweiten Absatzes des Art. 11. nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Die Streichung des zweiten Satzes Art. 11. ist angenommen. Art. 12. des Staatsgrundgesetzes bleibt unverändert, indem Anträge auf Abänderung desselben nicht vorliegen.

Berichterst. **Selckmann II.**: (liest von Art. 22. bis zum Art. 23.)

Präsident: Begehrt dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung über. Der Art. 13. in seiner jetzigen Fassung bleibt unverändert, indem Abänderungsanträge nicht vorliegen. Von Seiten der Staatsregierung ist beantragt, dem Art. 13. des Staatsgrundgesetzes einen Zusatz zu geben, welcher lautet wie folgt:

„Fehlt es an einem solchen, so kommt die Regentschaft der Gemahlin des Großherzogs, hiernächst dessen Mutter und endlich der Großmutter von väterlicher Seite desselben zu, falls und so lange die Letzteren nicht wieder vermählt sind.“

Der Ausschuß hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt, und ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche von mir eben verlesenen, von der Staatsregierung beantragten Zusatz glauben nicht annehmen zu können, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der beantragte Zusatz ist angenommen! — Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.**: (verliest Art. 23. bis zum Art. 24. des Berichts.)

Präsident: Begehrt dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Art. 14. des Staatsgrundgesetzes soll nach dem Antrage der Staatsregierung, mit welchem der Ausschuß sich einverstanden erklärt, dahin abgeändert werden, daß der zweite Satz mit dem ersten verbunden werde, indem an die Schlussworte des ersten Satzes des Art. 14. des Staatsgrundgesetzes: „zu veranlassen“ die Worte angeknüpft werden sollen: „welche über das Erforderniß einer Regentschaft nach vorgängiger Begutachtung des Staatsministeriums beschließen.“ Damit würde der zweite Absatz des Art. 14. wegfallen, der dritte Absatz des Art. 14. bliebe unverändert. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche glauben, dem von dem Ausschusse befürworteten Antrage der Staatsregierung auf Verbindung des ersten und zweiten Absatzes des Art. 14. des Staatsgrundgesetzes in der eben verlesenen Weise nicht beitreten zu können, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist angenommen. Wir gehen weiter.

Berichterst. **Selckmann II.**: (verliest Art. 24. des Berichts. „Art. 24. ist Art. 15. . . bis: Der Art. 16. des Staatsgrundgesetzes ist ganz gestrichen.“

Präsident: Begehrt dieserhalb Jemand das Wort? Da

das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung über. Es liegt ein Antrag vor von Seiten der Staatsregierung, welchem der Ausschuß sich angeschlossen hat. Der Art. 15. des Staatsgrundgesetzes soll hiernach folgende Fassung erhalten:

„Erfolgt ein solcher Beschluß nicht binnen drei Monaten nach der an die volljährigen Prinzen (Art. 23.) ergangene Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Erforderniß einer Regentschaft Beschluß zu fassen und zur Genehmigung an den Landtag zu bringen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche glauben, dem von dem Ausschusse befürworteten Antrage der Staatsregierung nicht beitreten zu können, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist angenommen. Wir gehen weiter.

Berichterst. **Selckmann II.**: (verliest den zweiten Absatz des Art. 24. des Berichts. „Der Art. 16. des Staatsgrundgesetzes u. s. w. mit dem Antrage, daß der Art. 16. des Staatsgrundgesetzes gestrichen werde.“

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche glauben, mit der von der Staatsregierung und dem Ausschusse beantragten Streichung des Art. 16. des Staatsgrundgesetzes sich nicht einverstanden erklären zu können, sich zu erheben. — Die Streichung des Art. 16. des Staatsgrundgesetzes ist angenommen.

Berichterst. **Selckmann II.**: (verliest weiter: „Art. 25.“ u. s. w. mit dem Antrage.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

(Es meldet sich Niemand.)

Wir gehen zur Abstimmung. Es ist beantragt von der Staatsregierung und dem Ausschusse, „daß im Art. 17. des Staatsgrundgesetzes anstatt der Worte: „des Familienraths“ gesetzt werde: „der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses.“ — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche glauben, dem Antrage nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Art. 18. und 19. bleiben unverändert, indem Anträge auf Abänderung nicht vorliegen.

Berichterst. **Selckmann II.**: (verliest weiter: „Art. 28. u. s. w. mit dem Antrage bis zu Art. 29.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

(Es erhebt sich Niemand.)

Wir gehen zur Abstimmung. Der letzte Satz des Art. 20. des Staatsgrundgesetzes lautet:

„Sollte dieses sich mit der die Erziehung leitenden Person nicht einigen können, so hat der Regent, oder wo die Mutter oder Großmutter selbst Regentin wäre, der Landtag die Vermittelung zu übernehmen und nöthigenfalls für eine der beiden Ansichten zu entscheiden.“

Von der Staatsregierung und dem Ausschusse ist beantragt, „daß der eben verlesene Satz des Art. 20. des Staatsgrundgesetzes gestrichen werde.“ Ich ersuche diejenigen Herren

Abgeordneten, welche glauben, dem Antrage nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Die beantragte Streichung ist angenommen. Der Art. 21. des Staatsgrundgesetzes ist unverändert geblieben, indem Anträge auf Abänderung nicht vorliegen. Wir haben damit den Bericht des Ausschusses, so weit er uns vorliegt, erledigt bis auf den ersten Punkt. Wir kommen deshalb zurück auf Seite 2 und 3 des Ausschussberichtes, wonach von Seiten des Ausschusses beantragt ist, daß im Einverständnisse mit der Staatsregierung der 1. und 2. Abschnitt des Staatsgrundgesetzes zusammengefaßt werde in einen und daß außerdem in diesen einen ersten Abschnitt auch Art. 116. des Staatsgrundgesetzes aufgenommen werde, und ferner ist beantragt, daß dieser solchergestalt vereinigte Abschnitt die Ueberschrift erhalte: „Vom Großherzogthume, dem Großherzoge und dem Staatsministerium.“ Ich eröffne über diesen Gegenstand die Berathung. Es meldet sich Niemand zum Worte. Ich ersuche demnach diejenigen Abgeordneten, welche glauben, dem Antrage des Ausschusses, wie er soeben von mir näher mitgetheilt ist, nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. —

Wir gehen zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, dem von dem Abg. Böckel gestellten Antrage, dessen Vorlesung ich mir nochmals erlaube. Er geht dahin:

„Der Landtag wolle die Veröffentlichung der früher in geheimer Sitzung gepflogenen Verhandlungen über die Erhöhung des Zolltarifs beschließen und die Staatsregierung ersuchen ihre Zustimmung dazu zu erteilen.“

Böckel, Wibel, Bargmann, Hardt, Jvens, Wilters, Schween.

Für heute wird dieser Antrag nur insoweit in Erwägung gezogen werden können, als es sich fragt, ob derselbe an die Abtheilungen oder an einen Ausschuss geht, da natürlich zunächst in Frage kommt, welchen Inhalt die Verhandlungen haben, deren Veröffentlichung beantragt wird, und da diese Verhandlungen ohne Zweifel schon jetzt in den Händen des Ausschusses sich befinden, welcher für den Vertrag mit

Preußen und Hannover gegenwärtig besteht, so scheint es mir das einfachste und auch sachgemäß zu sein, diesen Antrag jenem Ausschusse zu überweisen, um darüber sein Gutachten zu erstatten. Da kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, so darf ich annehmen, daß dieser Vorschlag Billigung findet. Es wird demnach der Antrag des Abg. Böckel an den Ausschuss für den Vertrag mit Preußen und Hannover, betreffend die indirekte Steuer, zur Begutachtung überwiesen.

Wir haben damit die heutige Tagesordnung erschöpft. Die Fortsetzung des Berichtes des Revisionsausschusses ist diesen Augenblick noch nicht vertheilt; es wird indeß, wie mir gesagt worden ist, noch heut ein Theil davon zur Vertheilung kommen. Wünschenswerth ist es vielleicht, daß, bevor wir zur Berathung des 3. Abschnittes des Staatsgrundgesetzes übergehen, der Ausschussbericht über diesen ganzen 3. Abschnitt vollständig vorliegt, der dem Bernehmen nach auch in seiner ganzen Vollständigkeit schon morgen wird ertheilt werden können.

Abg. Schloifer: Ich glaube es ist möglich, daß der Bericht schon morgen vertheilt wird, es ist nur noch ein Punkt leztlich festzustellen, die Vertheilung wird also morgen geschehen können, wenn kein Hinderniß dazwischen tritt, welches etwa bei dem Scribenten oder beim Abklatsch sich ereignen könnte. Morgen früh wird der letzte Bogen abgegeben werden können und ich hoffe, daß die vorbergehenden noch heute abgeklatscht und vertheilt werden. Spätestens übermorgen ist auch der Schlußbogen zur Vertheilung bereit.

Präsident: Jedenfalls würde für eine Sitzung für nächsten Donnerstag noch kein Material vorliegen, da es doch angemessen erscheint, bei diesem wichtigen Gegenstande die Vorschrift der Geschäftsordnung einzuhalten. Es würde daher die nächste Sitzung erst Freitag stattfinden können, also Freitag, Morgens 10 Uhr, und die Tagesordnung sein: die Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Revisionsausschusses. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Nieberding.